

**ZUM EWIGEN FRIEDEN:  
EIN PHILOSOPHISCHER  
ENTWURF**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649779123

Zum Ewigen Frieden: Ein Philosophischer Entwurf by Immanuel Kant

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**IMMANUEL KANT**

**ZUM EWIGEN FRIEDEN:  
EIN PHILOSOPHISCHER  
ENTWURF**



234  
K162

# Zum ewigen Frieden

---

Ein philosophischer Entwurf

1795

Immanuel Kant



---

Im Insel-Verlag zu Leipzig



## Einleitung

**M**it Anbruch der kritizistischen Periode seiner Philosophie wird der Weltfrieden für Kant zu einem Zentralproblem. Die „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ ist eine der ersten nach den „Prolegomenen“ veröffentlichten Arbeiten, und gleich in ihr ist die Überwindung des Krieges in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Hier sind mit einer vielfach selbst später nicht erreichten Wucht und Klarheit alle Motive angeschlagen, die zehn Jahre später im Friedenstraktat eine meisterhafte Durchführung erfahren haben. Sie sind zwar in der Zwischenzeit immer wieder in den Hauptwerken und kleineren Schriften Kants aufgetaucht, aber die Zeit des „Ewigen Friedens“ war erst gekommen, als das System der praktischen Vernunft vollendet war, dessen Krönung er in Wahrheit darstellt.

Das oft hervorgehobene Zusammentreffen der Entstehung des im Jahre 1795 erschienenen Traktates mit dem ersten Koalitionskrieg und dem Basler Frieden tritt daneben in den Hintergrund. Aus innerer Nötigung und nicht aus einem äußeren Anlaß ist dieses Werk entstanden. Damit ist zugleich auch seine Unabhängigkeit von dem Werke des Abbé de St. Pierre gegeben, mit dem es regelmäßig in Zusammenhang gebracht wird. Der dauerhafte Frieden des edlen St. Pierre ist ein bis in konkrete Einzelheiten ausgearbeitetes Projekt, das er als wohlgemeinten Rat zur Vermeidung künftiger Kriege den europäischen Fürsten vorlegt, indem er an ihre Einsicht, an ihr kluges Verständnis eigener Interessen appelliert. Ist zu diesem vertrauensseligen Optimismus ein schärferer Gegensatz denkbar, als die sarkastische Skepsis, welche den Traktat gerade in Beziehung auf „die Staatsoberhäupter, die des Krieges nie satt werden können“, durchzieht, ja deren deutlichsten Ausdruck, wie aus der an sokratische Selbstironie gemahnenden Einleitung hervorgeht, schon der Titel der Schrift darstellt? Und wie weit ist Kant davon entfernt, den historisch gegebenen

1100  
Gottschalk

Gegenwart

1792 - 1793

Zustand Europas durch ein Vertragssystem zu einem dauernden gestalten zu wollen!

Kant hat allerdings seine Schrift in die Form eines völkerrechtlichen Vertrages gekleidet, mit Präliminar-, Definitiv- und Geheimartikeln; dies ist jedoch keineswegs in der Absicht geschehen, um den Politikern seiner Zeit ein für ihre Zwecke verwendbares Instrument an die Hand zu geben. Es liegt darin vielmehr ein genialer Kunstgriff, indem die von Kant gewählte Vertragsform seinem „philosophischen Entwurf“ eine unvergleichliche Knappheit und Eindringlichkeit gewährt, während andererseits der Gegensatz zwischen dem philosophischen Gehalt und der überlieferten juristischen Form das „Pathos der Distanz“, welches Kant schon durch seine sprühenden Einleitungssätze gewahrt hat, erst recht zum Ausdruck bringt. Denn so wie er einst mit seiner Vernunftkritik den Metaphysikern und dem gesunden Menschenverstand an den Leib rückte, so zieht der nun Einundsiebzigjährige in diesem Werke gegen die Politiker und die Staatsklugheit zu Felde.

Der dem Hauptstück des Traktates, dem eigentlichen Entwurfe beigelegte „Anhang“ über das Verhältnis der Politik zur Moral bildet in Wahrheit die Grundlage der Schrift. Hier ist die Verbindungsbrücke zwischen der Metaphysik der Sitten und der Rechtslehre geschlagen. Ist menschliches Handeln dem auf Freiheit gegründeten Gesetz des kategorischen Imperativs unterworfen, dann kann es nicht in besonderen Beziehungen von diesem Gesetz ausgenommen und den Maximen der Zweckmäßigkeit und der Klugheit untergeordnet werden. Es kann keinen Streit zwischen Moral und Politik geben, denn wer unter Politik nicht eine ausübende Rechtslehre, sondern eine allgemeine Klugheitslehre versteht, d. i. „eine Theorie der Maximen, zu seinen auf Vorteil berechneten Absichten die tauglichsten Mittel zu wählen“, hat dadurch den Bestand einer Moral geleugnet und kann demnach nicht mit ihr in Konflikt geraten. Darum erklärt Kant, „er könne sich zwar einen moralischen Politiker, d. i. einen, der die Prinzi-

pien der Staatsklugheit so nimmt, daß sie mit der Moral zusammen bestehen können, aber nicht einen politischen Moralisten denken, der sich eine Moral so schmiedet, wie es der Vorteil des Staatsmanns sich zuträglich findet". Diesen Typus des politischen Moralisten begreift Kant als die Verkörperung der „in der menschlichen Natur gewurzelten Bössartigkeit“, die es bewirkt, daß der Naturzustand der Menschen untereinander nicht der Friedenszustand, „vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d. i. wengleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit denselben“. Dieses Zustandes sind sich die Politiker wohl bewußt; statt sich jedoch um seine Überwindung zu bemühen, trachten sie „unter dem Vorwande einer des Guten, nach der Idee, wie sie die Vernunft vorschreibt, nicht fähigen menschlichen Natur, soviel an ihnen ist, das Besserwerden unmöglich zu machen und die Rechtsverletzung zu verewigen“. So schlägt der latente Kriegszustand immer wieder in den Krieg selbst um, und „während im Innern jedes Staats das Böse im Menschen durch den Zwang der bürgerlichen Gesetze verschleiert wird, fällt es im äußeren Verhältnis der Staaten gegeneinander ganz unverdeckt und unwidersprechlich in die Augen“.

Auf diese Einsichten in das Wesen der menschlichen Natur und der Politik ist Kants Friedensidee aufgebaut. Der Frieden – das ist für Kant jener Zustand, dem eine auf die sittliche Freiheit begründete Politik ebenso zustrebt, wie die in der Bössartigkeit des Menschen wurzelnde Staatsklugheit jenem des Krieges. Der komplementäre Charakter der Lehre von dem radikalen Bösen in der menschlichen Natur und jener von der intelligiblen Freiheit kommt an diesem Punkte klar zum Vorschein. Kants Frieden ist von dem Reiche Gottes auf Erden, wie es das Urchristentum, wie es Tolstoi und seine Jünger herbeisehnen, dem Wesen nach verschieden. Nicht die Liebe, sondern das Recht ist sein konstituierendes Element. Kein Zustand paradiesischer Ruhe ist dieser Frieden, sondern



ein solcher vollkommener rechtlicher Durchdringung der menschlichen Gesellschaft, ein Zustand der Verfassung, die jedoch nicht bloß die inneren Verhältnisse des Staates, sondern auch seine äußeren Beziehungen erfasst. Darum hat Kant, der große Doppelgänger Platons, keine „Politeia“ geschrieben, sondern eben den „Ewigen Frieden“; allein die innere Verwandtschaft beider Werke ist unverkennbar und verdient weit mehr hervorgehoben zu werden, als der Zusammenhang mit dem Werke des Abbé de St. Pierre. Kant selbst hat durch seine tief-sinnige Variante des platonischen Ausspruchs über die philosophierenden Könige und die königlichen Philosophen am Schlusse des Traktates auf diese Verwandtschaft hingewiesen. Und schon in der „Kritik der reinen Vernunft“ hat er Platons Republik gegen den Vorwurf der Untunlichkeit mit denselben Argumenten verteidigt, wie später seinen ewigen Frieden. Ein Reich der Gerechtigkeit zu begründen ist beider Genien Streben, und gleich unerbittlich klingen ihre Forderungen. „Wir haben unseren Staat gar nicht in der Absicht gegründet, daß ein einzelner Stand sich besonders glücklich fühlen sollte. Wir haben das Glück der Gesamtheit im Auge gehabt. In solchem glücklichen Staate hofften wir nämlich die Gerechtigkeit zu finden, wie umgekehrt in dem schlechtest verwalteten die Ungerechtigkeit.“ So erwidert zu Beginn des vierten Buches der „Politeia“ Sokrates dem Adeimantos, und zwei Jahrtausende später erhält dieser Ausspruch durch Kant eine neue Prägung: „Die politischen Maximen müssen nicht von der aus ihrer Befolgung zu erwartenden Wohlfahrt und Glückseligkeit eines jeden Staates, also nicht vom Zweck, den sich ein jeder derselben zum Gegenstande macht (vom Wollen), als dem obersten (aber empirischen) Prinzip der Staatsweisheit, sondern von dem reinen Begriff der Rechtspflicht (vom Sollen, dessen Prinzip a priori durch reine Vernunft gegeben ist) ausgehen, die physischen Folgen daraus mögen auch sein, welche sie wollen.“ Nicht als die Aufgabe eines einzelnen Kulturvolkes, sondern – wie bereits in der

„Idee zu einer allgemeinen Geschichte“ verkündet wird – als das größte Problem für die Menschengattung erscheint Kant die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft. „Dieses Problem ist jedoch von dem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnis abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden.“ Nur die rechtliche Organisierung der menschlichen Gesellschaft, d. i. „aller Menschen, die aufeinander wechselseitig einfließen können“, verbürgt eine rechtliche Verfassung ihrer Teile. Kant hat es mit seinem Adlerauge erfaßt, daß wie immer die Staaten im Inneren organisiert sein mögen, ihre und die Schicksale der Bürger im Grunde doch von den Beziehungen der Staaten zueinander abhängig sind und daß keine die Idee der Moralität verwirklichende Kultur denkbar ist, „solange die Staaten alle ihre Kräfte auf ihre eiteln und gewaltsamen Erweiterungsabsichten verwenden und so die langsame Bemühung der inneren Bildung der Denkungsart ihrer Bürger unaufhörlich hemmen“.

Auch Kants Kritik der Politik stellt sich derart wie seine Vernunftkritik als eine kopernikanische Tat dar: indem sie im Gegensatz zu den früheren Staatsphilosophien alle Erwägungen, die den Staat als einen isolierten Körper zum Gegenstande haben, als unfruchtbar verwirft und die wechselseitige Abhängigkeit der äußeren und inneren Politik darlegt. Darum läßt Kant nur jene innere Verfassung der den Staat bildenden Gesellschaft gelten, die auch jene der Gesellschaft der einzelnen Staaten verbürgt. Als solche fordert er im ersten Definitivartikel zum ewigen Frieden für jeden Staat die „aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs“ entsprungene republikanische Verfassung. Es ist der durchgebildete Rechtsstaat, in dem die gesetzgebende Gewalt von der ausübenden getrennt ist und der Gesamtheit der Staatsbürger zusteht. Jede Regierungshandlung hat den erklärten Willen des Volkes zur Voraussetzung. Nur mit seiner Zustimmung kann somit Krieg geführt werden. Diese Beschränkung des Herrschers ist für

Kant das Kennzeichen einer nicht rein absolutistischen Verfassung. „Was ist ein absoluter Monarch?“ fragt Kant in dem drei Jahre nach dem ewigen Frieden erschienenen „Streit der Fakultäten“. „Es ist derjenige, auf dessen Befehl, wenn er sagt, es soll Krieg sein, sofort Krieg ist. – Was ist dagegen ein eingeschränkter Monarch? Der, welcher vorher das Volk befragen muß, ob Krieg sein solle oder nicht, und sagt das Volk, es soll nicht Krieg sein, so ist kein Krieg.“ Die Notwendigkeit der Zustimmung des Volkes zur Kriegserklärung unterbindet nach Kants Anschauung die Möglichkeit eines Kriegsausbruches, da sich jedes Volk wohl bedenken werde, die maßlosen Leiden des Krieges auf sich zu nehmen. Es wäre – wie hier angemerkt werden soll – sehr kurzfristig, wollte man annehmen, daß diese Anschauung durch die Erfahrungen des letzten zwischen konstitutionell regierten Staaten ausgebrochenen Krieges widerlegt worden sei. Keiner der europäischen Staaten besitzt die von Kant geforderte Verfassung, die sich keineswegs in der bloßen Form des Parlamentarismus erschöpft, sondern mit der Souveränität des Volkes Ernst macht, worüber Kants Polemik gegen eine die Trennung der Gewalten aufhebende Demokratie nicht hinwegtäuschen soll. Hat ja „der manchmal wirklich zu grell durchblickende Demokratismus“ Kants sogar das Mißfallen Wilhelm von Humboldts erregt. Den sich heute breit machenden Scheinkonstitutionalismus hat Kant genau durchschaut und ihn im „Streit der Fakultäten“ an der für Europa Vorbildlichen englischen Verfassung in schärfster Weise gegeißelt. Die innere Verfassung der Staaten ist jedoch selbst bei Erfüllung der von Kant erhobenen Forderungen nicht imstande, den ewigen Frieden zu gewährleisten. Ihr muß vielmehr eine äußere Verfassung der Staaten entsprechen, wie sie im zweiten Definitivartikel gefordert wird. Kant hat die Leere und Widersinnigkeit eines Völkerrechts als eines „Rechts zum Kriege“ erkannt. Nur jenes Recht, welches die Norm eines Völkerstaates bilden kann, verdient nach Kant die Bezeich-